

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 161

Diez, Donnerstag den 13. Juli 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

N.-Nr. 7108 II.

Diez, den 12. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Die Firma Niedziankit-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main beabsichtigt auf dem Gelände der sogenannten Pulvermühle am Selbach in der Gemarkung Obernhof eine Niedziankitfabrik zu errichten.

Etwasige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Amtl. Kreisblattes an gerechnet, schriftlich in zwei Ausfertigungen bei mir einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibung und der Plan der Anlage liegen während der angegebenen Zeit hier im Kreisgebäude, Bahnhofstraße, zur Einsicht offen.

Zur Erörterung etwa erhobener Einwendungen wird Termin auf

**Samstag, den 29. Juli 1916,
vormittags 10 Uhr**

in meinem Amtszimmer anberaumt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen wird.

Der Landrat.
Duderstadt.

N.-Nr. 1648 E.

Diez, den 12. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Sie werden ersucht, mir bestimmt innerhalb 3 Tagen die Staatssteuerrollen für das Steuerjahr 1916 einzureichen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

Bekanntmachung

über fetthaltige Zubereitungen. Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Fetthaltige Zubereitungen, welche Butter oder Schweineschmalz zu ersetzen bestimmt sind, ausgenommen Margarine und Kunstspeisefett, dürfen gewerbmäßig nicht hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Dies gilt insbesondere für Erzeugnisse, die außer Butter, Margarine oder einem Speisefett oder Speiseöl auch Milch (irgendeiner Art), Wasser, Quark, Stärke, Mehl, mehlintige Stoffe, Kartoffel oder Gelatine enthalten.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Margarine, die in 100 Gewichtsteilen weniger als 76 Gewichtsteile Fett oder mehr als 20 Gewichtsteile Wasser enthält, darf gewerbmäßig nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 zuwider fetthaltige Zubereitungen herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
2. wer der Vorschrift des § 2 zuwider Margarine feilhält oder verkauft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Beurteilten gehören oder nicht.

Wird auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgegeben wird. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt.

§ 4.

Die Vorschriften des § 2 und des § 3 Nr. 2 treten mit dem 15. Juli 1916, die des § 3 Nr. 1 mit dem 3. Juli 1916, im übrigen tritt diese Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Kartoffelversorgung. Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation zur Brotstreckung nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nach den Bekanntmachungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 439) zu regeln.

Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen. Die Beschaffung des Bedarfs bleibt auch im Falle der Uebertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden Sache der Kommunalverbände.

§ 3.

Die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft sind verpflichtet, den Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbände zugewiesenen Kartoffelmengen einem Ueberschussverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 7) übertragen. Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, welche Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln aufstellen und das Verfütteln von Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation beschränken oder verbieten. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen durch Einmieten oder Einlagern sorgfältig aufzubewahren, soweit sie diese nicht verteilen. Das Einmieten und Einlagern sowie die zur Erhaltung der Kartoffelmengen sonst nötigen Maßnahmen haben unter Zuziehung von Sachverständigen zu erfolgen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 7) können in ihrem Bezirke zum Einmieten geeignete Flächen und Lagerräume für das Einlagern in Anspruch nehmen.

Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde fest und entscheidet über Streitigkeiten. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden haben für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes bis zum 1. August 1916 Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

§ 8.

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu geben. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 9.

Der Reichskanzler kann zu den von ihm bestimmten Terminen Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln, Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 10.

Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

§ 11 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) tritt außer Kraft.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler oder von der Reichskartoffelstelle zu treffen sind. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 12.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die der Reichskanzler auf Grund des § 9 oder die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

J.-Nr. II 5. 7605. Berlin W. 9, den 25. Juni 1916.
Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung

Wie der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) d. m. Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Dele und Fette G. m. b. H. unterm 12. Juni d. J. mitgeteilt hat, gelten die Vorschriften der Rohfett-Verordnung vom 16. März d. J. (R.-G.-Bl. S. 165) auch für die von ausländischem Rindvieh und ausländischen Schafen gewonnenen Rohfette.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Lufensky.

J.-Nr. 6507 II. Diez, den 5. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Vieh-, insbesondere die Schweinebesitzer haben von dem ihnen gesetzlich gewährten Waldweidennutzungsrecht seit her nur in recht geringem Umfange Gebrauch gemacht.

Wenn auch anerkannt werden muß, daß sich die Waldweide unter den hiesigen Verhältnissen zur Schweinemast insofern wenig eignet, als die verhältnismäßig hochgezüchteten Schweine ein zweckentsprechendes und ihren besonderen Ansprüchen genügendes Futter im Walde nicht finden würden, so erscheint es nach Ansicht der Landwirtschaftskammer doch durchaus wünschenswert, daß der Eintrieb von Zuchtieren in die Wälder möglichst gefördert wird, da die Schweine hierdurch viel gesünder und leistungsfähiger werden, auch wenn sie nur einen Teil ihrer Nahrung im Walde finden. In diesem Jahre ist an vielen Stellen eine starke Buchelmast, zum Teil eine Vollmast zu erwarten. Wenn auch dafür gesorgt werden muß, daß die Buchelmast möglichst für die Delgewinnung ausgenutzt wird, so bietet sie doch auch bei dem Eintrieb zahlreicher Schweine ein ausgezeichnetes Mastfutter. Erfahrungsmäßig fallen die guten Bucheckern nach Mitte Oktober. Von diesem Zeitpunkt ab bis zum Eintritt stärkerer Fröste würde demnach der Schweineeintrieb besonders lohnend sein.

Ich ersuche Sie daher, erneut in ortsüblicher Weise die Vieh- und Schweinebesitzer auf diese Vergünstigung aufmerksam zu machen und die Bestrebungen auch Ihrerseits nach Kräften zu unterstützen und besonders dafür zu sorgen, daß die Buchelmast dieses Jahr für die Landwirtschaft Lesser ausgenutzt wird, als die reiche Eichelmast des Jahres 1914, die trotz vielfacher Hinweise und Bemühungen leider zum großen Teile verkommen ist.

Die Landwirte ersuche ich eingehend zu befehlen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. 7024 II.

Diez, den 7. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Bezahlung der Schlachttiere.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Gemeinden die Rechnungen für geliefertes Schlachtvieh nicht rechtzeitig bezahlt haben, obwohl unsere kaufmännische Geschäftsstelle auf der Rechnung vermerkt hatte, daß die Bezahlung sofort zu erfolgen habe.

Da auch wir die Rechnungen des Viehhandelsverbandes sofort begleichen müssen, dieselben also bereits bezahlt haben, wenn wir die Rechnungen für die Gemeinden ausstellen, müssen wir zur Vermeidung erheblicher Zinsverluste darauf dringen, daß die Gemeinden uns sofort nach Erhalt der Rechnungen zahlen.

Den Herren Bürgermeistern mache ich zur besonderen Pflicht, den Metzgern die Rechnungen jedesmal ungefümt zukommen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß die Beträge von den Metzgern sofort bezahlt werden.

Zur Vermeidung weiterer Ausstände bestimme ich hiermit, daß Metzgern, die ihre Verpflichtung zu sofortiger Zahlung nicht erfüllen, weiteres Vieh zur Schlachtung nicht mehr überwiesen werden darf, bevor die rückständigen Beträge bezahlt sind.

Die zur Zeit rückständigen Beträge sind sofort zu begleichen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J. B. 619.

Diez, den 11. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezug auf unser Schreiben vom 19. v. Mts., J. B. 619, bitten wir die auf Ihre Veranlassung in Ihren Gemeinden gesammelten Beträge für die Volksspende zu Gunsten der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen möglichst bald an die Kreiskommunalkasse hier selbst, Postcheckkonto 10 842 (Frankfurt a. M.) einzusenden und uns gleichzeitig die Sammellisten zukommen zu lassen.

Der Vorsitzende
des vereinigten Komitees der unter dem Roten
Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Frankfurt (Main), den 26. Juni 1916.

Betr. Vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung.

Mit Rücksicht auf die Verordnung des Bundesrats vom 8. ds. Mts. über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung wird Ziffer I meiner Verordnung vom 12. Februar ds. Js., betr. Milchversorgung pp. — III b 2701/677 — dahin abgeändert, daß hinter der Straffestsetzung folgender Zusatz angefügt wird:

Die vorstehende Bestimmung gilt insoweit nicht, als die Verwaltungsbehörden oder Gemeinden von den ihnen durch die Verordnung des Bundesrats vom 8. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 447) gegebenen Befugnissen Gebrauch machen.

Der kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

J.-Nr. 7034 II.

Diez, den 10. Juli 1916.

Die Verordnung vom 12. Februar 1916 ist im Kreisblatt Nr. 43 abgedruckt.

Der Landrat: Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister
Betrifft: Brenneffelsammlung.

Der im Kreisblatt Nr. 153 bestimmte Termin zur Berichterstattung über die Brenneffelsammlung wird mit Rücksicht auf die ungünstige Witterung auf den 25. d. Mts. verlegt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
 Duderstadt.

Bekanntmachung

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ordne ich hiermit in Gemäßheit des § 4 der Ausführungsvorschriften vom 1. Mai 1912 zu dem Kadaverbeseitigungsgesetze vom 17. Juni 1911 (Reichs- und Staatsanzeiger vom 18. März 1912) an, daß die Anzeigepflicht sich auch auf die Kadaver von Einhuferhohlen und Kälber unter 3 Wochen zu erstrecken hat.

Wiesbaden, den 16. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

I. 5733.

Dienstag, den 3. Juli 1916.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren Bürgermeister werden um sofortige ortsübliche Weiterbekanntmachung ersucht.

Ich weise bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß nach § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Tierkadaverbeseitigungsgesetz vom 1. Mai 1912 die Benutzung der Kadaver im gekochten Zustande im eigenen Wirtschaftsbetrieb des Besitzers als Futtermittel für Tiere mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde und unter der Bedingung zulässig ist, daß das Fleisch vor der Verwendung derart gekocht wird, daß es auch in den innersten Schichten grau und grauweiß gefärbt ist und der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt.

Die Herren Bürgermeister der an die Tierkörperverwertungsanstalt in Limburg angeschlossenen Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß nunmehr alle Kadaver von Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren, von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen — ausgenommen Saugferkel, Schaf- und Ziegenlämmer unter 6 Wochen — der genannten Anstalt überwiesen werden, soweit nicht die Verwendung als Futtermittel für Tiere im eignen Wirtschaftsbetrieb des Besitzers von mir gestattet worden ist. Ich nehme Bezug auf die im amtlichen Kreisblatt Nr. 15 von 1914 veröffentlichte Kreispolizeiverordnung vom 14. Januar 1914 nebst zugehöriger Bekanntmachung vom gleichen Tage.

Der Königl. Landrat.
 Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

!: **Hollunderbeeröhl.** In noch nicht weit zurückliegender Zeit wurden im Schwarzwald die Früchte des dort wild wachsenden roten Hollunders von Kindern gesammelt und in den kleinen Oelmühlen der Dörfer auf Öl verarbeitet. Mitteilungen zufolge ist das Öl als Speiseöl sehr geschätzt gewesen. Auch noch heute wird nach den dem Kriegsaussschuß für Öle und Fette zugegangenen Nachrichten diese Delgewinnung im Kreise Billingen im Badischen Schwarzwald betrieben. Es handelt sich dabei nur um die ölhaltigen Kerne der Beeren, ähnlich wie bei den Kernen der Weintrauben. Wenn nun auch für die Großindustrie weder die Ausbeute noch die erfassbaren Mengen an Hollunderkernen groß genug sind, so hält der Kriegsaussschuß für Öle und Fette es doch für seine Pflicht, auf diese früher mit Erfolg betriebene Delgewinnung im Hinblick auf die allerorts vorhandenen kleinen Oelpressereien hinzuweisen. Durch Neuerschließung dieser in Vergessenheit geratenen heimischen Delquelle könnte in den in Frage kommenden Bezirken dem augenblicklichen Oelmangel in nicht zu unterschätzender Weise abgeholfen werden.

!: **Der Verkehr mit Gerste.** Durch eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. Juli 1916 wird die Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 nebst den Nachtragsverordnungen vom 21. Oktober 1915 und vom 27. Januar 1916 mit einigen Abänderungen, Ergänzungen und Streichungen auf das neue Erntejahr 1916-17 erstreckt. Als wichtigste Neuerungen sind die folgenden hervorzuheben: Die Menge, die den Erzeugern zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe belassen wird, ist nicht, wie im Vorjahre, auf die Hälfte, sondern auf vier Zehntel der Ernte festgesetzt. Die Herabsetzung ist erfolgt, um mehr Gerste als bisher zur Herstellung von Graupen und von Malz und Gerstenkaffee verfügbar zu machen und außerdem die Möglichkeit zu schaffen, landwirtschaftlichen Betrieben, die selbst keine Gerste bauen, Gerste als Schweinefutter zu überlassen. Da wohl mit einer erheblich besseren Ernte gerechnet werden darf, als im Vorjahre, wird den Erzeugern trotz der Herabsetzung der Quote in Wirklichkeit mindestens ebensoviel, aller Wahrscheinlichkeit nach aber mehr verbleiben, als in der letzten Ernteperiode. — Der Saatgutverkehr ist für Wintergerste in genau derselben Weise neugeregelt, wie beim Brotgetreide (Saatarten, Konzessionierung des Handels). Der Handel mit Sommergerste zu Saatwecken ist vorläufig ganz verboten, kann aber später vom Reichskanzler erlaubt und geregelt werden. Die Mindestmengen, die kleinen Erzeugern (unter 20 Doppelzentner Ertrag) belassen werden muß (nicht wie bisher nur belassen werden kann) ist wiederum auf 10 Doppelzentner festgesetzt.

Vermischte Nachrichten.

* Die „Parktante“. Eine eigenartige soziale Einrichtung wurde jüngst in Stockholm durch das Svenska Dagbladet ins Leben gerufen. Das genannte Blatt hat nämlich eine junge Dame zur Beaufsichtigung spielender Kinder im Baja-Park angestellt, die sich hauptsächlich solchen Kindern widmen soll, deren Mütter gezwungen sind, außerhalb des Hauses zu arbeiten. An einem schönen Tage begann die „Parktante“, wie sie genannt wird, ihre Tätigkeit. Ihre kleinsten Schützlinge sind kaum drei Jahre alt, die ältesten besuchen bereits die ersten Schulklassen und kommen erst nach Beendigung des Unterrichts in den Park. Dem guten Beispiel, das schon sehr segensreich gewirkt hat, sind bereits verschiedene Nachahmer erstanden. Es haben sich Wohlthäter gefunden, die es durch Schenkungen ermöglichen, für fünf Parkanlagen in den verschiedensten Gegenden der Stadt diese „Parktanten“ anzustellen, die überall großen Zulauf haben. In anderen schwedischen Städten ist man gleichfalls mit Erfolg bemüht gewesen, die Einrichtung einzuführen.

Umtausch der Brotbücher.

Die Brotbücher werden Donnerstag, den 13. und Freitag, den 14. Juli d. Js. während der Dienststunden bei dem Bürgermeisteramt umgetauscht. Gleichzeitig findet auch der Umtausch der Fleischkarten statt.

Freiendiez, den 11. Juli 1916.

(9863)

Der Bürgermeister.
 Künzler.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!